

Remittenden gegen früher so rasch an den Ort ihrer Bestimmung gelangen können, keine Handlung zu remittiren. Also der Grund, daß man keine Zeit zur Verwendung mehr habe, ist nicht wahr: man giebt sich bloß Mühe, den möglichst längsten Credit zu erlangen.

Abgesehen nun davon, daß über diesen Punkt feste Normen vom gesammten Buchhandel angenommen sind, so ist es eine notorische Wahrheit, daß, je länger der Credit dauert, je leichter die Etablissemens werden, die faulen Zustände des deutschen Buchhandels immer mehr fortwuchern. Man versuche die Usance im deutschen Buchhandel zur Zeit der D.-M., wenn die General-Versammlung tagt, umzuändern, aber man rüttle nicht einseitig und fort und fort an dem einmal festgestellten Gebäude des deutschen Buchhandels. Wer sich fürchtet, in den Monaten December bis April Bücher zu verkaufen, die er bereits in der nächsten D.-M. bezahlen müßte, ist entweder sehr faul oder sehr kurzfristig! — Die beste Jahreszeit für den Buchhandel ist eben die Winterszeit, da kann jeder wirken, sich und seinen Collegen zum Nutzen; da kann er zeigen, daß er ein ganzer Geschäftsmann ist, der auf der Höhe der Zeit steht und seinen Beruf ganz erkannt hat. Ein solcher Mann wird sich nicht darum quälen, wann er ein Buch verkaufen kann, sondern darum: daß er es verkaufe: ob December oder Januar!

Ein alter Sortimenter.

Miscellen.

Im Interesse unserer auswärtigen Leser bringen wir hiemit eine Verordnung der Königl. Sächs. Regierung vom 8. Juli d. J. zur allgemeinen Kenntniß:

„§. 1. Fremdes Papiergeld darf, insoweit die einzelnen Stücke desselben auf geringere Werths-Beträge als zehn Thaler im Vierzehnthalerfuße lauten, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen fremden Papiergeldes gegen Königl. Sächsisches oder im Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht.

§. 2. Dem fremden Papiergelde gleichgeachtet werden die in einem fremden Staate, sei es vom Staate selbst, oder von Corporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegebenen Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen.

§. 3. Wer dergleichen fremdes Papiergeld (§. 1 u. 2) zu Leistung von Zahlungen ausgiebt, oder anbietet, verfällt in eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern.

§. 4. Das Verbot tritt mit dem 1. Januar 1856 in Kraft. Wir behalten Uns jedoch vor, die nach Maßgabe besonderer Verhält-

nisse etwa erforderlich werdenden Ausnahmen, so wie die Zulassung einzelner Gattungen fremden Papiergeldes in Folge von Verabredungen mit auswärtigen Regierungen durch besondere Verordnung zu bestimmen.“

Von Ausnahmen hievon, welche erforderlichen Falls in §. 4. vorbehalten sind, ist bis jetzt nichts bekannt geworden; sollte es früher oder später noch geschehen, so werden wir nicht versäumen, davon Mittheilung zu machen.

Wir haben in Nr. 140 d. Bl. einige Auszeichnungen von der Pariser Ausstellung angeführt; zu deren Ergänzung können wir nicht umhin, von der nachstehenden ehrenvollen Erwähnung Notiz zu geben, die zwar des officiellen Charakters entbehrt, dafür aber von einem der Angesehensten des französischen Buchhandels ausgesprochen ist.

Herr Victor Masson in Paris schreibt nämlich in seinem Berichte über die medicinische Literatur auf der Ausstellung an die Gazette hebdom. de méd. etc.:

„Ehe wir Leipzig verlassen, sprechen wir noch den Wunsch aus, daß die Herren Giesecke und Devrient bald Gelegenheit haben möchten, den auserlesenen Geschmack und die Vollendung in der Ausführung, welche alle Werke über schöne Literatur, die sie zur Ausstellung gebracht haben, auszeichnet, auf medicinische Erscheinungen anwenden zu können. Seit kaum drei Jahren gegründet, hat dieses Etablissement doch schon alle neuen Procedures in der Galvanoplastik mit vollständigem Erfolg zur Ausführung gebracht; es läßt nur schöne Typen anwenden und seine Maschinendrucke sind ohne allen Makel. Die Herren Giesecke und Devrient lassen, von ihrem ersten Auftreten an, die meisten ihrer Vorgänger in Deutschland hinter sich, und werden unter den bessern Buchdruckern Frankreichs und Englands noch unter die Vordersten zu stehen kommen.“

Von „Friedrich Perthes' Leben“ erscheint in Edinburg eine englische Uebersetzung.

Von Lamartine's „Histoire de la Restauration“ in 8 Bänden ist Bd. 1. u. 2. am 17. Nov. in Paris ausgegeben worden; Bd. 3. und folg. werden von Woche zu Woche erscheinen.

In Portland, Verein. St., hat sich eine Gesellschaft zur Fabrication von Packpapier aus der Rinde der Schierlingstanne gebildet, und man hat Aussicht, bald auch Druckpapier aus demselben Stoffe hergestellt zu sehen.

Wir haben der heutigen Nummer einen Verlangzetteln über das Börsenblatt für 1856 beigelegt und empfehlen, zur Vermeidung von Störungen in der Expedition, dessen baldgefällige Rücksendung der besondern Aufmerksamkeit unserer geehrten Abonnenten.

Leipzig, 21. November 1855.

Expedition des Börsenblattes f. d. deutschen Buchhandel.
(H. Kirchner.)

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen, Veränderungen u. s. w.

[14661.] Geschäfts-Verkauf.

Die jetzt sich in meinem Besitz befindende „W. Müller'sche Buchhandlg.“

welche länger als 50 Jahre besteht, und als solide Handlung bekannt, soll zur bessern Regulirung der Erbschafts-Angelegenheiten meines verstorbenen Mannes bis 1. Jan. komm. Jahres ohne Activa u. Passiva verkauft werden. Kaufsumme: 3500 \mathfrak{r} .

Gern bin ich bereit, den hierauf Reflectirenden nähere Auskunft direct zu ertheilen.

Erfurt, d. 18. Novbr. 1855.

Wwe. M. Müller.